

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Rechtsform und Firma

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma: „Stadtwerke Soest GmbH“.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Soest.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie, Wasser und Telekommunikationsdienstleistungen, die Entsorgung von Abwasser sowie der Betrieb von Bädern.

Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens die Beratung, Förderung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur rationellen Nutzung von Energie und Wasser unter Beachtung umwelt- und rohstoffschonender Gesichtspunkte.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet scheinen, der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes zu dienen und die Ziele der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten, zu veräußern oder zu verpachten.

§ 3a

Unternehmensziele

Wirtschaftlichkeit, Umweltschutz und Versorgungssicherheit sind gleichrangige Ziele des Unternehmens. Das Unternehmen der Gesellschaft hat nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 6.028.150,00; in Worten: Sechsmillionenachtundzwanzigtausendeinhundertfünfzig Euro.
- (2) Alleingesellschafterin ist die Stadt Soest.

§ 6

Verfügung der Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 7

Gesellschaftsorgane

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Die Geschäftsführung
 - b) Der Aufsichtsrat,
 - c) Die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen.

Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung und Kündigung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen obliegen der Gesellschafterversammlung.

- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.

Die Geschäftsführung hat entsprechend § 91 Abs. 2 AktG geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Handlungsbevollmächtigte, deren Vollmacht nicht den gesamten Geschäftsbereich umfasst, werden durch die Geschäftsführung bestellt.

- (3) Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin und einen Prokuristen / eine Prokuristin vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin, ist er / sie alleinvertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin bzw. die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen ist / sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, so hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen zu beschließen.

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern, die durch die Stadt Soest entsandt werden. Zwei dieser Mitglieder sowie zwei Stellvertreter, die in festzulegender Reihenfolge zur Vertretung berufen sind, werden als Arbeitnehmervertreter aus einer von der Betriebsversammlung zu erstellenden Vorschlagsliste vom Rat bestellt. § 108 a Abs.1 bis 5 GO NRW findet Anwendung. Die Einzelheiten der Wahl der Arbeitnehmervertreter regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung. Für die übrigen vom Rat entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden Stellvertreter in gleicher Anzahl analog dem Verfahren für die städtischen Ausschüsse bestellt.

Fraktionen, die nur ein ordentliches Mitglied haben, oder Personen, können zwei Vertreter/Vertreterinnen benennen. Entsprechend erhöht sich die Anzahl der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder.

Der Stadtrat der Stadt Soest kann den von der Stadt bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Soest bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter.

- (3) Scheidet ein Arbeitnehmersvertreter aus den Betrieben des Unternehmens der Gesellschaft aus, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Abs.1 Satz 3 der Gemeindordnung aus seinem Amt im Aufsichtsrat abberufen.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Auf die Wahl des / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden findet § 50 Abs. 4 GO NRW entsprechende Anwendung. Der / die stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung des / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft den Aufsichtsrat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein, soweit es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sachverständige oder Auskunftspersonen können auf Einladung der Geschäftsführung oder auf Vorschlag der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.
- (3) Beschlüsse können schriftlich, telegrafisch, per Telekopie oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung zu den gleichen Beschlussgegenständen einberufen werden. Erfolgt ein Verlangen auf Einberufung des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung oder durch fünf Aufsichtsratsmitglieder, muss die neue Sitzung einberufen werden. Bei Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. § 107 Abs. 2 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem / der Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Soest GmbH“ abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse bilden.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Hiermit können für bestimmte Aufgaben auch besondere Sachverständige beauftragt werden. Der Aufsichtsrat kann sich auch des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Soest bedienen. Der Aufsichtsrat ist zuständig
 - a) für die Vorberatung aller Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

sowie
 - b) für die Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüfer.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Genehmigung von Mehrausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, wenn solche Mehrausgaben im Geschäftsjahr einen Betrag von € 500.000,00 überschreiten.
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit das Rechtsgeschäft nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen ist;
 - c) Festsetzung der allgemeinen Tarife für die Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser soweit sie nicht Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes sind;
 - d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen mit der Stadt Soest;
 - e) Schenkungen, Hingabe von Darlehen (kein Contracting, Absatzförderung, Festgeldanlagen), Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird;
 - f) Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Angestellten mit Leitungsverantwortung in den Bereichen Controlling und Innenrevision;
 - g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen / Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten i.S.d. HGB;
 - h) Weisungen gegenüber bzw. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von verbundenen Unternehmen zu folgenden Angelegenheiten:
 - Beschlüsse, die nach § 13 lit a), b), f), h) und k) dieses Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Nachträge,
 - Genehmigung von Mehrausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, soweit diese im Geschäftsjahr einen Betrag von € 200.000,00 überschreiten,
 - Erwerb, Kauf, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit das Rechtsgeschäft nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
 - Schenkung, Hingabe von Darlehen (kein Contracting, Absatzförderung, Festgeldanlagen), Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
 - Bestellung und Abberufung von Prokuristen / Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten i.S.d. HBG;
- i) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Falls zustimmungsbedürftige Angelegenheiten keinen Aufschub dulden, kann der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterin (Stadt) es verlangen.
- (3) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.
- (4) Die Einladung ist schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu übermitteln. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Abgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (5) An der Gesellschafterversammlung nehmen der / die Aufsichtsratsvorsitzende oder sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder

dessen / deren Stellvertretung, welcher / welche in der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht der Stadt Soest als alleinige Gesellschafterin ausübt, und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin teil. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin.

- (6) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterin anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse werden vorher im Rat der Stadt beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder seinen / ihren Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin, welcher / welche in der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht der Stadt Soest als alleinige Gesellschafterin ausübt, erklärt. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen:

- a) Die Erteilung der Zustimmung nach § 6.
- b) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- c) Die Erstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- d) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung.
- e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
- f) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft.
- g) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung.
- h) Die Übernahme neuer Aufgaben im Sinne des § 3.
- i) Die Stilllegung von Betriebszweigen.
- j) Übernahme neuer Aufgaben.
- k) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und Abschluss von Unternehmensverträgen.

- l) Entsendung von Vertretern / Vertreterinnen in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens.
- m) Festsetzung der Sitzungsgelder und Verdienstausfallentschädigungen in Anlehnung an die für Mitglieder des Rates und der Ausschussmitglieder geltenden Regelungen.
- n) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 13 a

Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Geschäftsführung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem von ihm/ihr beauftragten Bediensteten der Verwaltung, der sich gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit zu verpflichten hat, auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. § 51 a Abs.2 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14

Wirtschaftsplan – Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Geschäftsbericht enthält eine Bewertung ressourcenschonender und immissionsentlastender Maßnahmen für den Bereich der Versorgung mit Energie. Im Lagebericht oder in Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (1a) Im Anhang zum Jahresabschluss werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, eines Beirates oder ähnlicher Einrichtungen jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe

a des Handelsgesetzbuches angegeben. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
- Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der Offenlegungspflichten nach Satz 1 ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (6) Das Unternehmen wird
- a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen;

- b) die Abschlussprüfer beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen,
1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 2. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 4. ob die Geschäftsführung die nach § 8 Abs.2 Satz 2 erforderlichen Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach errichtete Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.
- c) der Stadt Soest den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersenden.
- (7) Der Stadt Soest stehen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den in Soest erscheinenden Tageszeitungen oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 17

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf der Gesellschafterin oder dieser nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziffer 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte / die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm / ihr gewährten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen / eine der Gesellschafterin nahe stehenden Dritten / stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Gesellschafterin, dem der / die Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen der Ziffer 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen der Ziffer 2 durch rechtskräftige Feststellungen der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich.

§ 18

Ergebnisverwendung

Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 des GmbH-Gesetzes in der Fassung des Bilanzrichtliniengesetzes vom 29.12.1985.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterin möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (2) Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.